

Einsatz von Funkwasserzählern ab 01.01.2024

Auszug aus dem Schreiben v. 23.08.2023 des Staatsministeriums des Innern zur neuen Rechtslage:

- „Art. 24 Abs. 4 Satz 1 GO knüpft an die bundesrechtliche Berechtigung zum Einsatz und Betrieb eines Wasserzählers mit elektronischer Schnittstelle an und erlaubt es, dessen erfasste Daten auch zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung zu speichern und zu verarbeiten. Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst auch das Auslesen von Daten (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Um den präventiven Nutzen von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle auszuschöpfen, dürfen die gespeicherten Daten nach Art. 24 Abs. 4 Satz 2 GO ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Ein besonderer Anlass, etwa ein Hinweis auf eine Störung, ist dafür nicht mehr erforderlich. Diese dient dem überragend wichtigen Schutz der Sicherheit der Versorgung mit hygienisch und gesundheitlich stets unbedenklichem Trinkwasser ...“
- In der Zeit des begründungslosen Widerspruchsrechts aus dem alten Art. 24 Abs. 4 GO – zwischen dem 23.05.2018 und dem 31.12.2023 – mussten die örtlichen Satzungen Regelungen zum Einsatz funkauslesbarer elektronischer Wasserzähler enthalten. Dazu wurde in die amtliche Mustersatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) ein § 19a eingefügt.
- Das StMI wird das amtliche Muster einer Wasserabgabesatzung mit deren Erläuterungen zum Ablauf des 31.12.2023 an die geänderte Rechtslage anpassen. Die bisherigen Regelungen in § 19 a WAS werden schlichtweg aufgehoben. Nachdem die Satzungsermächtigung in Art. 24 Abs. 4 GO entfällt, muss der § 19a WAS – sofern er in die Satzung eingefügt wurde – aufgehoben werden. Damit ist dem Widerspruchsrecht der Boden entzogen.

Auszug aus dem Rundschreiben-Nr. 60/2023 des Bayerischen Gemeindetages vom 04.09.2023

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 den Gesetzesentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Dadurch ändert sich auch die Rechtslage zum Einbau von Funkwasserzählern zum 01.01. 2024 maßgeblich:

- **Das begründungslose Widerspruchsrecht zum Einbau von Funkwasserzählern findet sich in Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.**

Ab dem 01.01.2024 legt der neue Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) den Fokus auf die Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr beim Einsatz von Funkwasserzähler. Er wird lauten:

- Ist eine Gemeinde **berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben**, dürfen Daten auch gespeichert und verarbeitet werden, um die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können.

- Die gespeicherten Daten dürfen ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Auszug aus dem Rundschreiben-Nr. 73/2023 des Bayerischen Gemeindetages vom 28.11.2023

- Mit Rundschreiben vom 04.09.2023 haben wir Sie informiert, dass das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 GO, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte, zum 01.01.2024 entfällt.
- Hintergrund ist, dass die bisherige landesrechtliche Ermächtigung zum Einsatz von Funkwasserzählern des Art. 24 Abs. 4 GO zum Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wird. Aus der Sicht des Bayerischen Landtages ist diese Ermächtigung nicht mehr erforderlich, da Wasserversorger bereits im Rahmen ihres Bestimmungsrechts nach den bundesrechtlichen §§ 35, 18 Abs. 2 Satz 2 der AVBWasserV über den Einsatz von Funkwasserzählern entscheiden können.
- Diejenigen Wasserversorger, die ihre Wasserabgabesatzung wegen der Funkwasserzähler bereits geändert haben, sind daher gehalten, möglichst bis zum 31.12.2023 den eingefügten § 19a WAS ersatzlos zu streichen. Denn der Satzungsregelung fehlt dann die Ermächtigungsgrundlage.
- **Da das Widerspruchsrecht ab dem 01.01.2024 nicht mehr besteht, können bei allen Funkwasserzählern ab diesem Datum die Funkempfänger eingeschaltet werden. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Eigentümer, die bisher vom Widerspruchsrecht nach Art. 24 Abs. 4 GO Gebrauch gemacht hatten.** Denn dieser Widerspruch konnte sich nur auf den auf die Gemeindeordnung gestützten Einsatz der Funkwasserzähler beziehen, nicht aber auf das Bestimmungsrecht der Wasserversorger nach der bundeseinheitlichen AVBWasserV.
- Eine gesetzliche Informationspflicht über das Einschalten der Funkwasserzähler gibt es nicht.

Die rechtlichen Begebenheiten zum Einbau von Funkwasserzählern beim ZV Laber-Naab liegen vor

Der ZV Laber-Naab hat mit der 4. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 07.12.2023 den § 19a WAS ersatzlos gestrichen. Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Die Verkündung erfolgte im Amtsblatt-Nr. 50/2023 v. 15.12.2023 für den Landkreis Regensburg. **Der ZV Laber-Naab ist berechtigt, Funkwasserzähler einzubauen und zu betreiben.**

Kontakt

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab,
Grillenweg 6, 93176 Beratzhausen

Homepage: www.zv-laber-naab.de

E-Mail: ulrich.erdinger@zv-laber-naab.de

Telefon: 09493 – 9414 – 0 (Zentrale)

Telefon: 09493 – 9414 – 24 (Hr. Erdinger)

Rechtsstand

Rechtsstand zum 01.01.2024